

# Teilplan

Hilfe zur Erziehung  
Eingliederungshilfe  
Angrenzende Aufgaben

Handlungsrahmen bis 2012

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b>	
<b>1. Funktion des Teilplanes im Rahmen der Programmatischen Jugendhilfeplanung</b>	<b>7</b>
1.1 Stellung im Prozess der Programmatischen Jugendhilfeplanung	
1.2 Fachliche Einordnung und Rechtsgrundlagen	
1.3 Wirkungsorientierung und die damit verbundenen Planungsziele und Grundsätze	
1.4.1 Aufbau des Teilplanes	
<b>2. Leistungsarten, Wirkungspotentiale, Qualitätsdimensionen und Bestand</b>	<b>10</b>
2.1 Leistungsarten, Wirkungspotentiale, Strukturqualität	
2.2 Verallgemeinerte Prozessqualität	
2.3 Verallgemeinerte Ergebnisqualität	
2.4 Bestand an Einrichtungen und Diensten	
<b>3. Bedarfe, Bedarfsermittlung und Steuerung</b>	<b>13</b>
3.1 Datengrundlagen und ihre Verwendung	
3.2 Prognosen der Hilfebedarfe in den einzelnen Leistungsarten	
3.3 Das Hilfeplanverfahren als Instrument der Steuerung	
3.4 Grundsätze der Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe	
3.5 Grundsätze der Vergabe von Leistungen	
3.5.1 Grundsätze der Vergabe von Leistungen der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII	
3.5.2. Grundsätze der Vergabe von Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	
3.5.3 Grundsätze der Vergabe von Leistungen der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII	
<b>4. Fachliche Entwicklungen und Steuerungsansätze</b>	<b>18</b>
4.1 Das Steuerungssystem im Überblick	
4.2 Berichtswesen	
4.3 Kommunales Qualitätskonzept	
4.4 Kooperation und Vernetzung	
4.4.1 Intervention, Kooperation und Vernetzung	
4.4.2 Prävention, Kooperation und Vernetzung	
4.5 Systemisches Case-Management als Ansatz zur Steuerung von Hilfen zur Erziehung	
4.6 Kinderschutz als Präventionsansatz in Dresden	

Literaturverzeichnis

## Präambel

Jugendhilfe basiert auf partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII). Der öffentliche Träger der Jugendhilfe kommt seiner Steuerungsfunktion nach, indem er Bedingungen schafft, unter denen wirksame, nachhaltige Hilfen möglich sind und Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Wir beginnen dabei in Dresden nicht bei Null. Der letzte Kinder- und Jugendhilfeplan wurde 2001 beschlossen. Die vergangenen Jahre waren auch für die Abteilung Soziale Jugenddienste eine Zeit inhaltlich intensivster Arbeit, in der große Veränderungen in fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht bei der Gewährleistung der gesetzlichen Aufgaben für Kinder, Jugendliche und deren Sorgeberechtigte vollzogen wurden.

In den Jahren bis 2003 war die Abteilung Soziale Jugenddienste noch maßgeblich in das Bundesmodellprojekt INTEGRA involviert. Ziel dieses Projektes war es, Formen der integrativen und bürgerfreundlichen Neuorganisation der erzieherischen Hilfen zu erproben und den Dienstleistungscharakter des SGB VIII auf der Handlungsebene umzusetzen. INTEGRA wurde als komplexer Reformprozess verstanden, bei dem individuelle, sozialräumliche, strukturell-kooperative und finanzielle Planungsprozesse in den Focus genommen wurden. In diese Zeit fielen die Erarbeitung der Festlegungen zur Fall- und Prozesssteuerung vom 02.04.2002, die Fertigstellung eines Arbeitsmaterials zum Verfahrensablauf für eine Hilfe nach § 35a SGB VIII vom 01.04.2003 als Anlage zum damals gültigen Hilfeplanverfahren, die Arbeiten an der Dresdner Leitlinie zur Vorbereitung von Hilfeplangesprächen vom 20.05.2003 sowie die Diskussion und die Verabschiedung der Festlegung zur Fachteamberatung in Dresden vom 13.10.2003.

Im Jahr 2007 konnte, im Ergebnis der gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführten Qualitätswerkstätten, das überarbeitete Dresdner Hilfeplanverfahren verabschiedet werden.

Allen diesen Aktivitäten war gemeinsam, dass sozialpädagogisch-fachliche Sichten mit der Beachtung finanzieller Aspekte verknüpft und die Beteiligung der Betroffenen in das Zentrum von Steuerung gerückt wurde. Wichtiger Ansatz dafür waren Orientierungen auf den Aufbau tragfähiger Beziehungen zwischen Fachkräften des öffentlichen Trägers, den Leistungserbringern und den Klientinnen und Klienten, sowie der Wertschätzung der familiären Ressourcen und Leistungen der Klientinnen und Klienten. Die Herangehensweise wurde dezidiert systemisch und lösungsorientiert. Das gesamte Umfeld einer Familie wurde einbezogen und die familiären Beziehungen wurden umfassend genutzt.

In den „Grundsätzen für die Hilfe zur Erziehung“ vom 23.10.2003 wurden dann erstmals umfassend Qualitäts- und Steuerungsziele beschrieben. Dabei spielten vor allem die Subjektorientierung sowie die Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten, Prävention und Integration sowie die Weiterentwicklung flexibler, wirkungsvoller Hilfesettings im Sozialraum eine Rolle. Großer Wert wurde auf die Aspekte der kooperativen Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie auf den Zusammenhang von Effektivität der Leistung und Effizienz gelegt.

Seit 1999 beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden am Interkommunalen Netz (IKO-Netz) deutscher Großstädte mit über 400.000 Einwohnern der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST). In diesem Vergleichsring spiegelt sich die Umsetzung der Qualitäts- und Steuerungsziele im Hinblick auf Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben wieder. Parameter dabei sind unter anderem die Anteile der Hilfen pro Einwohner, die Altersverteilung der Klienten und die Leistungsdichte von Hilfen. Dabei zeigt sich alljährlich, dass die Steuerung von Hilfen in Dresden im Vergleich mit den anderen deutschen Großstädten überaus erfolgreich abschneidet.

Im Ergebnis des INTEGRA-Prozesses und als dessen Weiterführung wurden ebenfalls im Jahr 2003 Qualitätswerkstätten ins Leben gerufen, die seither jährlich stattfinden und Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern vom öffentlichen Träger und den Leistungserbringern zusammenführen. Ziel der Werkstätten war und ist es, überprüfbare Qualitätskriterien zur Bestimmung und Bewertung von Zielen in der Hilfeplanung, zur Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten und zur Ressourcennutzung zu erarbeiten. Hinsichtlich der Adressatinnen und Adressaten setzen die Qualitätswerkstätten die Schwerpunkte der konsequenten Subjektorientierung und Partizipation im Sinne einer partnerschaftlichen Beziehung. Den beteiligten Fachkräften wird Zeit und Raum gegeben, in einem moderierten Prozess trägerübergreifend Erfahrungen auszutauschen, Konzepte zu überprüfen und verbindliche Arbeitsgrundlagen zu entwickeln. In diesem Rahmen wurde ein neues Hilfeplanverfahren diskutiert und mit seinem Kern - der Anwendung der SMART(H)-Methode zur Zielbestimmung - implementiert. Es wurde am 01.01.2007 für alle Beteiligten verbindlich eingeführt.

Zeitgleich wurde die Qualifizierung weiterer Arbeitsschwerpunkte realisiert. Seit 2003 gibt es die Rahmenkonzeption Inobhutnahme mit jährlicher Fortschreibung und seit 2004 die Rahmenkonzeption Pflegekinderwesen, die ebenfalls fortlaufend aktualisiert wird. Kooperationsvereinbarungen mit dem Familiengericht und der Drogenhilfe wurden gemeinsam erarbeitet und bestimmen seit dem 12.04.2006 bzw. dem 30.11.2005 das einzelfallbezogene Handeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Abteilung Soziale Jugenddienste. Seit März 2005 begleitet die Abteilung gemeinsam mit der Abteilung Kinder- und Jugendförderung zudem Projekte zur Einzelfallvermeidung in den sozialen Teilräumen. Ziel des Modellprojektes war die Stärkung präventiv wirkender Arbeitsansätze und die Überprüfung ihrer Übertragbarkeit auf andere Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden. Leistungsfeldübergreifende Schnittstellen wurden herausgearbeitet.

Im Verlaufe einer aufwändigen Fortbildung beim öffentlichen Träger wurde in den Jahren 2006 und 2007 begonnen, die Methodik des Systemischen Case-Management in der Fallarbeit zu verankern.

Ebenfalls in 2007 wurde die Handlungsorientierung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch neu erarbeitet. Ausgangspunkte dafür waren sowohl gesetzliche Vorgaben, die mit der Novellierung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) im Oktober 2005 verbindlich geworden waren, als auch neue Anforderungen durch eine veränderte Praxis, die zum einen ein größeres Spektrum von Verantwortungsträgern und Kooperationspartnern zu berücksichtigen hatte und zum anderen durch die Entwicklung der Teambesprechungskultur gekennzeichnet war. Diese Handlungsorientierung schuf für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes weiterreichende Sicherheiten als bisher- durch einen verbindlichen Handlungsrahmen. Sie wurde am 01.11.2007 in Kraft gesetzt und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen eines Fachtages vermittelt. Unter ganz ähnlichen Aspekten fand bereits Anfang Juli 2007 ein Fachtag zur Anwendung des „Stuttgarter Kinderschutzbogens“ statt und im November 2007 zum Thema „Freiheitsentziehenden Maßnahmen“ bei Jugendlichen.

Gegenwärtig steht für das Sachgebiet Wirtschaftliche Hilfen der Abteilung Soziale Jugenddienste die Einführung des Pilotprojektes SAP auf der Tagesordnung. Es handelt sich dabei um ein produktbezogenes Berichtswesen, das Informationen über Leistungen voraussetzt, die systematisch gesammelt und aufbereitet werden müssen. Die Arbeit mit diesen Informationen soll über alle Steuerungsebenen hinweg in unterschiedlichen Aggregatstufen möglich sein. Im Sachgebiet Wirtschaftliche Hilfen wurden hinsichtlich der Erarbeitung aussagekräftiger Kennzahlen, betroffener Steuerungsebenen und Informationen über die Hilfearten intensive Vorarbeiten geleistet, die nun in ein Gesamtkonzept gebracht werden. Dieses Gesamtkonzept soll schließlich vor allem auch zur Entscheidungsfindung der Führungskräfte in strategischen Fragen beitragen.

Die meisten der genannten Aktivitäten finden sich in der Leistungsbeschreibung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) wieder. Es finden sich darin nicht nur Auskünfte zu den einzelnen Leistungsarten, sondern auch zum Selbstverständnis des Allgemeinen Sozialen Dienstes, zur Arbeitsweise, der fachlichen Ausrichtung, den methodischen Grundlagen und nicht zuletzt zu den Entwicklungsebenen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die in der Leistungsbeschreibung getroffenen Aussagen sind Voraussetzung und Ausgangspunkt für die Bearbeitung und Erreichung der im vorliegenden Teilplan genannten Ziele.

Für die zielorientierte Umsetzung der genannten Arbeitsschwerpunkte ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine zentrale Voraussetzung.

Zusammenfassend ergeben sich durch die Umsetzung der im vorliegenden Teilplan benannten Aufgaben **zwei übergreifende Schwerpunkte** der gemeinsamen Arbeit bis 2012:

### **1. Gemeinsame Gestaltung eines Qualitätsentwicklungskonzeptes der Hilfen zur Erziehung:**

- Ø Qualitätsstandards für die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren,
- Ø Verhandlungsgrundsätze zu den Schwerpunkten der Optimierung der Leistungsvereinbarungen und der Entwicklung transparenter, abrechenbarer Qualitätsentwicklungvereinbarungen,
- Ø Entwicklung eines Qualitätsprüfungsverfahrens mit den Schwerpunkten der Evaluation der Qualität der vereinbarten und erbrachten Leistungen über den Hilfeplan und der Optimierung des Berichtswesens zur schnellen und konkreten Bedarfsbestimmung,

### **2. Gemeinsame Gestaltung des Netzwerkes für Kinderschutz in Dresden mit:**

- Ø Vernetzung bestehender Systeme verschiedenster Professionen,
- Ø Aufdeckung von Lücken für bestimmte Zielgruppen und Schließen dieser Lücken,
- Ø Aufbau einer effizienten Arbeitsstruktur zwischen den Professionen.

Besonders durch die Arbeit am Netzwerk für Kinderschutz in Dresden und die damit verbundene Prüfung der Modelle des Projektes „Fall vermeidende Maßnahmen“ auf ihre Eignung für dieses Netzwerk wird die Zusammenarbeit der Abteilungen des Jugendamtes gefordert und gefördert.

Die folgende Steuerungsübersicht verdeutlicht anschaulich, welche Steuerungsebenen in der Jugendhilfe in Dresden zu unterscheiden sind.

Wichtig für die Planung der Träger der freien Jugendhilfe sind die statistischen Angaben, die in der Anlage 2 zu finden sind.

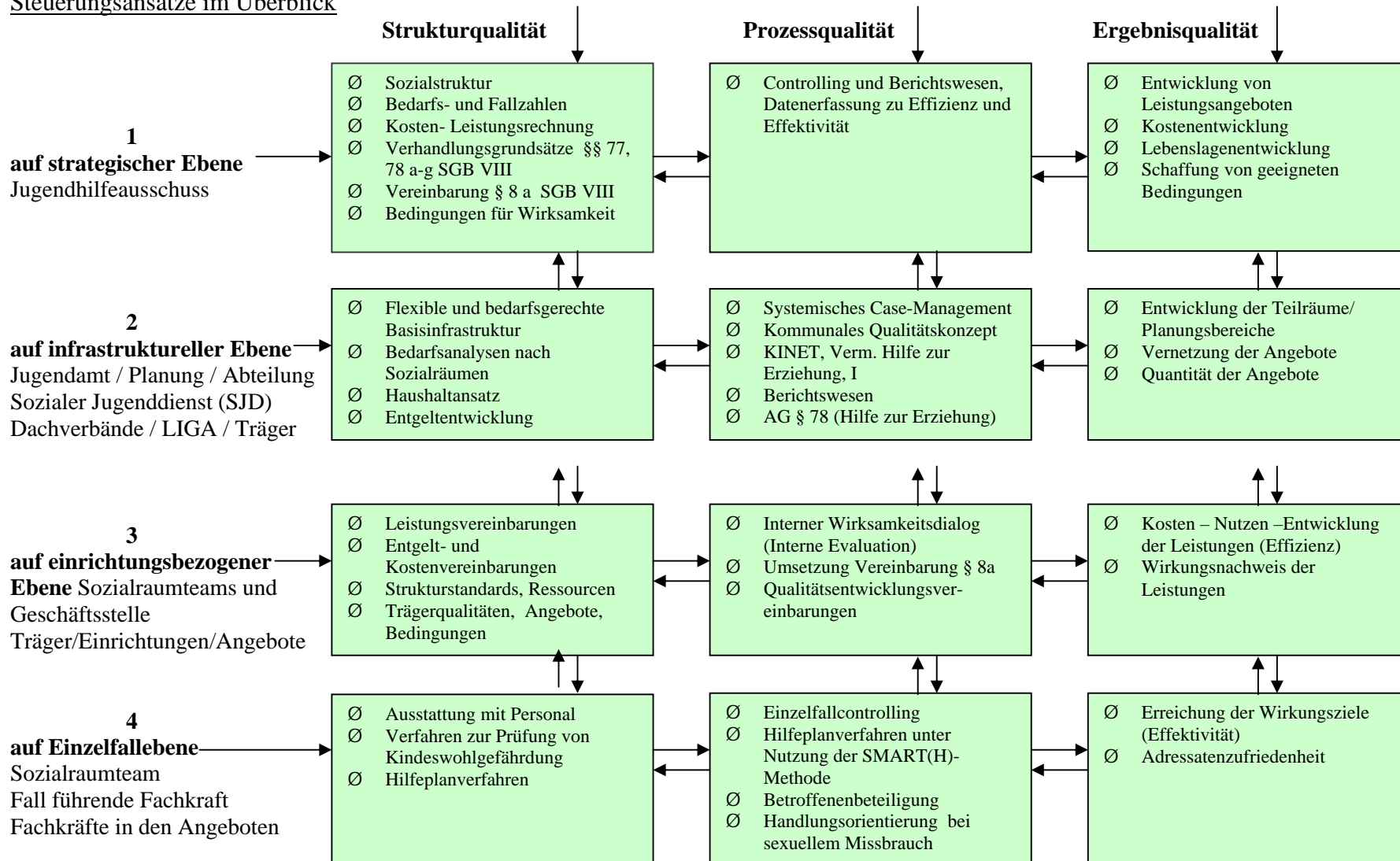
Im Verantwortungsbereich jedes einzelnen Trägers liegt die Entscheidung, wie er Angebote eröffnet, umstrukturiert oder schließt. Zur effektiven Gestaltung von Angeboten und zur genauen Zielgruppenbestimmung ziehen die Leistungserbringer ihre Schlussfolgerungen aus den statistischen Angaben, die sie vom öffentlichen Träger erhalten. Bei weiterhin bestehenden Planungs- und / oder Fachberatungsbedarf hat der Leistungsanbieter die Möglichkeit, sich zielgerichtet zu seinem Leistungsangebot Beratung durch den öffentlichen Träger einzuholen.

Die Regelungen des SGB VIII schließen durch die Verhandlungspflicht des örtlich zuständigen öffentlichen Trägers und durch die, allein durch den erzieherischen Bedarf im Einzelfall unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts bestimmte Angebotsinanspruchnahme aus, dass von der Planungs- und / oder Fachberatung Belegungszusagen oder Belegungsgarantien abgeleitet werden können.

Da die Auslastung der Angebote alleiniges Trägerrisiko bedeutet, ist es im Gegenzug alleinige Trägerentscheidung wie (Ziele, Inhalte, Methoden, Organisation ...) Angebote gestaltet werden.

Gemeinsame Aufgabe der öffentlichen und freien Jugendhilfe ist es jedoch, Verfahren weiterzuentwickeln, die eine bedarfsgenaue, zielgruppenorientierte Angebotsauswahl in jedem Einzelfall garantieren.

Steuerungsansätze im Überblick



# **1. Funktion des Teilplanes im Rahmen der Programmatischen Jugendhilfeplanung**

## **1.1 Stellung im Prozess der Programmatischen Jugendhilfeplanung**

Der Teilplan wendet sich an die Vertreterinnen und Vertreter der Dresdner Stadtpolitik, an die Fachkräfte des öffentlichen Trägers und die Träger der Freien Kinder- und Jugendhilfe Dresden im Leistungsbereich Hilfe zur Erziehung und angrenzender Aufgaben.

Mit dem Teilplan wurde neben der Rahmenkonzeption „Programmatische Jugendhilfeplanung und dem „Dresdner Wirkungszielkatalog für die Kinder- und Jugendhilfe“ ein Instrument entwickelt, um die Beiträge spezieller Leistungsfelder und Organisationen zur Verwirklichung gemeinsamer Leitvorstellungen zu konkretisieren und durch Empirie zu untermauern.

Das Ziel des Teilplanes liegt in der Darstellung gegenwärtiger und zukünftiger fachlicher, finanzieller und organisatorischer Bedingungen zur Gewährleistung von Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen und angrenzender Aufgaben für Kinder, Jugendliche und deren Eltern als gemeinsam gestalteter, zielbezogener Prozess bis 2012.

## **1.2 Fachliche Einordnung und Rechtsgrundlagen**

Der Teilplan nimmt Bezug auf die Bereiche der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII und angrenzender Aufgaben nach den §§ 19, 41 und 42 SGB VIII sowie § 35a SGB VIII.

Im Mittelpunkt steht die Bereitstellung von Leistungen der geeigneten und notwendigen Hilfen für Familien mit einem Bedarf an staatlicher Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung, Versorgung und Betreuung ihrer Kinder sowie für junge Volljährige, die eine eigenständige Lebensführung noch nicht bewältigen.

Dabei obliegt dem Jugendamt die Gesamtverantwortung gemäß § 36 SGB VIII für die Hilfeentscheidung und den Hilfeverlauf.

Von besonderer Planungsrelevanz ist der § 27 SGB VIII. Der hier begründete Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung stellt in seiner Ausgestaltung zwingendes Recht dar. Der zuständige Jugendhilfeträger hat diesen Anspruch – so er gegeben ist – zu erfüllen.

Hinzu kommen die neuen Finanzierungsregelungen nach §§ 78a bis g SGB VIII (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen), die neben § 77 SGB VIII neue Möglichkeiten der Aushandlung von Leistungen und ihrer Qualität zwischen dem öffentlichen Träger und den Trägern der freien Jugendhilfe eröffnen. Grundtendenz des Teilplans ist es, die Standards, besonders in der fachlichen Ausstattung und die Qualität der Arbeit in allen Bereichen zu verbessern.

Insgesamt geht es in der Kinder- und Jugendhilfe/Erziehungshilfe darum, ob und wie frühzeitig außergewöhnliche Belastungen und die Entstehung von Krisen in Familien registriert und welche Kommunikationsformen und Reaktionsmuster dafür bereitgestellt werden (vgl. „Qualität ist machbar“, Berichte aus Praxis, Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit, 2006).

Durch die, mit der Gesetzesnovellierung 1999, stärkere Gewichtung der Leistungsbeschreibung als Grundlage der Leistungsvereinbarung gemäß § 78 c SGB VIII ergibt sich die Möglichkeit, die Qualität der Arbeit der Träger der freien Jugendhilfe in allen Bereichen zu verbessern. Die seit dem Kinder- und Jugendhilfeplan 2001 bestehenden Standards sind vom Träger der freien Jugendhilfe in jedem Angebot einer Wirksamkeitsprüfung zu unterziehen und konzeptionell zu untersetzen. § 78 c Absatz 2

SGB VIII stärkt die Leistungsvereinbarung auch dadurch, dass er allein auf deren Grundlage das Entgelt der Leistung vereinbaren lässt.

Die Schaffung positiver Entwicklungsbedingungen für das Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien in Dresden, die Entwicklung und Stärkung ihrer Fähigkeiten zur Problembewältigung und Integration und Normalisierung bleiben dabei kommunale und ressortübergreifende Gemeinschaftsaufgaben.

### **1.3 Wirkungsorientierung und die damit verbundenen Planungsziele und Grundsätze**

Die gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse verändern alle sozialen Verhältnisse, sie verändern aber auch besonders das Verhältnis der einzelnen Menschen zur Gesellschaft und zu deren Institutionen. Soziale Phänomene, wie Differenzierung der Lebenslagen, Pluralisierung, Individualisierung und Globalisierung tangieren die Sozialarbeit unmittelbar.

Unterstützung und Hilfe für junge Menschen und Familien in Krisen und Belastungssituationen sind ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität vieler Familien.

Innerhalb der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nehmen Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben einen besonderen Platz ein.

Sie begleiten Adressatinnen und Adressaten in erheblichem Maße in ihren Biographien, verbunden mit der Absicht, diese gelingend mit zu gestalten. Im Mittelpunkt des Hilfeplangeschehens steht das Bemühen aller Beteiligten, ein dem erzieherischen Bedarf in Umfang und Art angemessenes Hilfearrangement herzustellen. Der Erfolg von Unterstützungs- und Beratungsangeboten hängt im Wesentlichen davon ab, ob und wie Kinder, Jugendliche und deren Eltern diese annehmen und dabei mitwirken.

„ Hilfen zur Erziehung entwickeln sich und ihre Wirkungskraft aus einem sensiblen Zusammenspiel von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den Sozialen Diensten (mit den jeweiligen Kontexten), den Fachkräften bei den Trägern der Freien Jugendhilfe und v. a. den leistungsberechtigten jungen Menschen und ihren Eltern (teilweise auch anderen Sorgeberechtigten).“  
(„Qualität ist machbar“, a. a. O.)

#### **Folgende Grundsätze wurden dazu in der LHD verabschiedet:**

1. Sicherung des Kindeswohls,
2. Subjektorientierung sowie Adressatinnen- und Adressatenbeteiligung in der Hilfeplanung,
3. Priorität von Prävention und Integration vor Intervention,
4. Weiterentwicklung flexibler, bedarfsgerechter und wirkungsvoller Hilfesettings im Sozialraum,
5. Kooperative Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe,
6. Weiterentwicklung von Effektivität und Effizienz der Leistungen im Rahmen von Wirksamkeitsdialogen

( Grundsätze für die Hilfe zur Erziehung, Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt 2004).

## **1.4 Aufbau des Teilplanes**

Der Teilplan beinhaltet eine Beschreibung der bestehenden Basisinfrastruktur der Leistungen (Bestand) mit ihren Wirkungspotenzialen und Wirkungserwartungen. Der Teilplan beschreibt ferner die Bedarfsermittlung, Bedarfe und Prognosen sowie Erfordernisse der Steuerung, Finanzierung und insbesondere die Qualitätsentwicklung. Der Teilplan umreißt den Stand von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität als Bedingung für Effizienz (Wirtschaftlichkeit) und Effektivität (Wirksamkeit).

Strukturqualität gilt dabei als überindividuelle, zeitlich konstante Einflussgröße, Prozess- und Ergebnisqualität gelten dagegen als einzelfallbezogene Wirkungsbedingung.

Die erforderlichen Entwicklungen und Maßnahmen werden für den Zeitraum bis 2012 beschrieben.

## 2. Leistungsarten, Wirkungspotenziale, Qualitätsdimensionen und Bestand

Leistungsarten (Hilfearten) sind Instrumente zur Erreichung von vereinbarten Zielen und Ergebnissen bei Adressatinnen und Adressaten.

Die Eignung einer Leistungsart im Fall des Hilfebedarfs bestimmt sich über ihr spezifisches Wirkungspotenzial.

Für das Erzielen einer Wirkung spielt die Strukturqualität (Was wird eingesetzt?) eine wesentliche Rolle.

„Unter *Strukturqualität* sind die allgemeinen Rahmenbedingungen einer Institution bzw. eines Dienstes zu verstehen, unter denen eine Leistung erbracht wird.“ (M. Macsenaere, In: Wirkungsevaluation in der Kinder- und Jugendhilfe 2006, S. 49)

Das bezieht sich auf räumliche, materielle, finanzielle, personelle Rahmenbedingungen, auf Ausgangsqualifikationen sowie Alters-/Geschlechtmischung des Personals, ihre Arbeitsvergütung und so weiter. Strukturqualität kann relativ unabhängig von einzelnen Personen und Aufgabenausführungen beschrieben und beurteilt werden. Sie ist von gesellschaftlichen, politischen und administrativen Faktoren geprägt, wie rechtliche Vorgaben des SGB VIII, sich ändernde Problemlagen von Familien und ihren Kindern, Ausbildungsstandards der Fachkräfte und die Lage der öffentlichen Haushalte.

Über den Erfolg von Hilfen zur Erziehung in Dresden entscheidet auch die Güte der Basisinfrastruktur. Das bedeutet, qualifizierte Angebote, Einrichtungen, Maßnahmen und Dienste müssen ausreichend, flexibel, bedarfsgerecht und adressatenbezogen vorhanden sein, um zur Bewältigung von Lebensaufgaben beitragen zu können und um unvorhersehbaren Unterstützungs- und Hilfebedarfen entsprechen zu können.

Strukturqualität steht in engem Zusammenhang zu Prozess- und Ergebnisqualität.

### 2.1 Leistungsarten, Wirkungspotentiale, Strukturqualität

In den Anlagen werden alle Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und angrenzenden Aufgaben im Überblick beschrieben.

Die Wirkungspotentiale, die aus einer Leistung entstehen, sind in ihrer Qualität abhängig von der Qualität der Leistungserbringung. Durch die Strukturqualität werden dafür grundlegende organisatorische Bedingungen geschaffen.

Die Landeshauptstadt Dresden setzt, wie im Kinder- und Jugendhilfeplan von 2001, auf das Fachkräftegebot im Bereich der Jugendhilfe und erachtet die Qualifikation zum „staatlich anerkannten Erzieher“ als Mindestanforderung.

Ziele, Inhalte und Methoden des konkreten Leistungsangebotes bestimmen den Personaleinsatz hinsichtlich der Qualifikation, des Personalschlüssels, der konzeptionell bedingten Zusatzkräfte und so weiter. Es liegt in der Verantwortung der Leistungserbringer, im Verhandlungsverfahren gemäß §§ 77 und 78 a-g SGB VIII den Nachweis zu führen.

Gleiches gilt für die sächlichen, insbesondere die räumlichen Bedingungen eines Leistungsangebotes.

Der Strukturqualität sind außerdem Organisationsformen wie Art und Dauer der Leistungserbringung, die Finanzierungsform und die Ressourcenfindung und Ressourcennutzung zuzuordnen.

Moderne Jugendhilfe zeichnet sich aus durch passgenaue integrative, wenn nötig auch kombinierte Hilfen, zeitnah erbracht von Organisationssystemen, die flexibel reagieren und Ressourcen aktivieren. Wichtig ist dabei, dass gute Verbindungen und kurze Wege zu Kindertageseinrichtungen, Schule und Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) hergestellt werden können.

## **2.2 Verallgemeinerte Prozessqualität (Wie wird zur Zielerreichung vorgegangen?)**

Prozessqualität umfasst die Gesamtheit aller Aktivitäten zwischen Allgemeinen Sozialen Dienst, Leistungserbringern und Leistungsempfängern in den jeweiligen Hilfearten.

Sie bezieht sich zunächst auf die Leistungserbringung im engeren Sinne, zum Beispiel auf Fachlichkeit und Zuverlässigkeit der Verfahrensgestaltung.

Sie beschreibt aber auch die Gesamtheit von tätigkeits- und individuumsbezogenen Qualitätsmerkmalen, die die Arbeitsabläufe einschließlich zugehöriger Planungs-, Verwaltungs-, Organisations- und Entscheidungsprozesse kennzeichnen.

Prozessqualität bezieht fachliche Partner und die Öffentlichkeit mit ein.

Sie beinhaltet zum Beispiel:

- die individuelle Qualität des Umgangs mit den Klienten,
- die Fähigkeit der Fachkräfte zur Beschreibung und Bewertung von Krisen und Belastungen und zur Feststellung von Hilfebedarf,
- das Vorhandensein von Wirkungszielen (Praxiszielen) und deren Evaluation,
- die Qualität von Konzeptumsetzungen und des Ablaufs von Leistungen, d. h. Art, Umfang und Qualität der Interventionen bei Kind und Familie und deren Dokumentation,
- die Betroffenenbeteiligung,
- überschaubare Zeitdauer,
- die Eltern- und Netzwerkarbeit,
- die berufsbezogene Fortbildung und Supervision der Fachkräfte,
- die Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Selbstevaluation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Aussagen zu Umfang und Umgang mit Beschwerdemanagement.

Die Arbeitsgruppe nach § 78 (Hilfe zur Erziehung) hat zur Sicherung und Entwicklung der Prozessqualität der Hilfen zur Erziehung durch den öffentlichen Träger und die Träger der freien Jugendhilfe die Unterarbeitsgruppe „Qualitätsentwicklung“ gebildet. Gemeinsam wurden Entscheidungen wie, Themen der gemeinsamen Qualitätswerkstätten, Umgang mit deren Ergebnissen, Auswahl der Inputs für das gemeinsame Qualitätshandbuch getroffen. Außerdem bildet die Arbeitsgruppe Unterarbeitsgruppen zu verschiedenen aktuellen Themen. So arbeiteten zum Beispiel in den letzten Monaten Unterarbeitsgruppen zu „Haltefähigkeit“, „Pflegekinderwesen“ und „Inobhutnahmen“ aus laufenden Hilfen“.

## **2.3 Verallgemeinerte Ergebnisqualität (Was wird erreicht? Was ist der Nutzen für die Adressatinnen und Adressaten?)**

Im Gegensatz zu Struktur- und Prozessqualität beinhaltet die Ergebnisqualität die dem Interventionshandeln zuschreibbaren Veränderungen, Effekte und Zielerreichungen bei Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Dabei ist keinesfalls von einer verkürzten und linearen Ursache-Wirkungs-Kausalität auszugehen, vielmehr muss eine akzeptable, fachlich vertretbare Form gefunden werden, in der

- Ø Kausalzusammenhänge als kriteriengeleitete Beschreibungen,
- Ø Beobachtungskonzepte mit zeitlicher und räumlicher Nähe, Überschaubarkeit des Zusammenhangs und fachlich begründeter Wirkmächtigkeit,
- Ø Wirkzusammenhänge als Ergebnis gezielter Beeinflussung

nachgewiesen werden

(vgl. Lüders, Haubrich „Wirkungsevaluation in der Kinder- und Jugendhilfe: Über hohe Erwartungen, fachliche Erfordernisse und konzeptionelle Antworten“ In: Wirkungsevaluation in der Kinder- und Jugendhilfe. Einblicke in die Evaluationspraxis, Dt. Jugendinstitut, 2006, S. 9 ff).

Damit wird die tatsächliche einzelfallbezogene Nutzenerreichung (Effektivität) angesprochen, die den Einsatz öffentlicher Mittel erfordert und sich auf folgende Qualitätsmerkmale beim Klientel bezieht (vgl. auch: Freistaat Sachsen Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII, Anlage IV, Seite 2):

- Ø Eigenverantwortliche Lebensbewältigung,
- Ø Erfahrung von Selbstwirksamkeit,
- Ø schulische und berufliche Leistungen,
- Ø Soziale Integration,
- Ø Förderung von persönlichen Ressourcen und Kompetenzen,
- Ø Adressatenzufriedenheit.

Die Ergebnisqualität beschreibt, ob und wie die angestrebten Resultate tatsächlich erreicht wurden. Das meint einerseits sozialpädagogische Beurteilungen von Entwicklungen und Erfolgen aber auch, ob die subjektiven Erwartungen der Klienten erfüllt wurden.

Damit können verallgemeinerte Aussagen getroffen werden. Ausgesagt werden kann, ob die Lebenslagen der Zielgruppen in Dresden durch die öffentlich finanzierten Interventionen tatsächlich in angemessenem Umfang verbessert wurden, oder ob noch wirksamere/andere Interventionsmaßnahmen zu planen und durchzuführen sind.

## **2.4 Bestand an Einrichtungen und Diensten**

Im Bestand wird die Basisinfrastruktur der Erziehungshilfe in quantitativer und qualitativer Hinsicht beschrieben.

Es sind jene Einrichtungen und Dienste (Angebote), mit denen entweder Kostenvereinbarungen oder Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen abgeschlossen wurden und die in diesem Rahmen tätig sind.

Die einzelnen Angebote werden im Folgenden für den ambulanten, teilstationären und stationären Bereich sowie Angebote zur Inobhutnahme zusammengefasst. Auf die Nennung einzelner Träger und Angebote wird verzichtet, da sie insbesondere im ambulanten Bereich einer großen Veränderung unterliegen.

Ambulante Angebote zeichnen sich auch im Verhältnis zum stationären Bereich durch eine große Vielfalt und Flexibilität in den Kapazitäten, in der Hilfedauer, der inhaltlichen Gestaltung und personeller Besetzung aus.

Die Basisinfrastruktur entwickelt sich im Verhältnis zum Bedarf der Adressatinnen und Adressaten.

### **3. Bedarfe, Bedarfsermittlung und Steuerung**

#### **3.1 Datengrundlagen und ihre Verwendung**

Für die Träger der freien Jugendhilfe bilden Daten im Zusammenhang mit Bedarfsermittlungen die wichtigste Arbeitsgrundlage um Angebote um- oder neu zu gestalten. Als Service für die Träger ist das Jugendamt bereit, sich Themen benennen zu lassen, zu denen die Träger Datenaussagen erwarten.

Dazu werden statistische Aussagen für die Stadt Dresden (alle Ortsamtbereiche) herangezogen:

- Statistik 1 - Trägervielfalt und Entwicklung der Angebotsstruktur,
- Statistik 2 - Bevölkerungsentwicklung,
- Statistik 3 - Soziale Belastung und Entwicklung der Fallzahlen,
- Statistik 4 - Gewährte Hilfen/Fallzahlen in den einzelnen Leistungsgruppen,
- Statistik 5 - Kostenentwicklung von Hilfen zur Erziehung,
- Statistik 6 - Kostenvergleich von Hilfen zur Erziehung zum Bereich Prävention (Kinder- und Jugendförderung, Kindertagesstätten).

Die Daten wurden folgenden Quellen entnommen:

- Lebenslagenbericht LHD,
- Dresdner Sozialatlas,
- Monatsstatistiken des ASD mittels RECOS 14/PRO SOZ 14+,
- Statistikvergleich der Jugendämter der kreisfreien Städte in Sachsen.

Bitte vergleichen Sie dazu die Statistiken 1 bis 6 und deren Erläuterungen im Anhang 2 dieses Teilplanes!

#### **3.2 Prognosen und Hilfebedarfe in einzelnen Leistungsarten**

Wie bisher festgestellt, entwickelt sich der Bedarf nach Hilfen zur Erziehung, mit Ausnahme der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII, weitestgehend konstant.

Demgegenüber existiert eine annähernd bedarfsdeckende Basisinfrastruktur mit differenzierten Leistungsarten und entsprechenden Wirkungspotentialen.

Während es im ambulanten Bereich auf weitere sozialpädagogische Qualifizierung ankommen wird, werden im stationären Bereich modulare Ergänzungsbausteine und die Angebotsvernetzung zwischen den Trägern benötigt.

Es wird darauf geachtet, die Gesamtstruktur des Trägers so zu flexibilisieren, dass eine zeitnahe Anpassung an die Erfordernisse des Einzelfalls ermöglicht werden kann. Dabei wird der personengebundenen Betreuungskontinuität ein hoher Stellenwert eingeräumt. Um eine gelingende Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen, ist die Arbeit mit Familien unerlässlich.

### 3.3 Das Hilfeplanverfahren als Instrument der Steuerung

Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist ein sehr komplexes Geschehen, in dem rechtliche Vorgaben, individuelle Bedarfslagen der Klienten sowie fachliche und wirtschaftliche Steuerungsaufgaben auf Einzelfallebene auszubalancieren sind.

Das Hilfeplanverfahren ist das **zentrale Steuerungsinstrument** für alle einzelfallbezogenen Leistungen nach SGB VIII. Verlauf und Erfolge erzieherischer Hilfen sind in hohem Maße abhängig von der fachlichen Qualität der Hilfeplanung sowie der Bedarfsermittlung.

Das Hilfeplanverfahren hat die verbindliche Aufgabe der

- Ø Ermittlung des erzieherischen Bedarfs im Einzelfall (Anamnese)
- Ø Entscheidungsfindung hinsichtlich geeigneter und notwendiger Hilfen bezüglich Inhalt und Umfang (Diagnostik)
- Ø Planung, Durchführung der Hilfe (Intervention)
- Ø Überprüfung der Hilfe (Evaluation).

Es besteht erzieherischer Bedarf nach § 27 SGB VIII, der Hilfe zur Erziehung rechtfertigt, wenn:

- Ø Sozialisationsbedingungen vorliegen, die die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen zu einer autonomen und sozial kompetenten erwachsenen Persönlichkeit behindern,
- Ø Erziehung die grundlegenden Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt,
- Ø das Kind, der Jugendliche Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsbeeinträchtigungen aufweist

(vgl. Harnach- Beck : Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe, Juventa Verlag 1995).

Welche Faktoren als spezifisch bedarfsbeeinflussend gewertet werden, unterliegt vor allem der Güte von Situationsanalysen, der Qualität von Beschreibungen von Krisen, Belastungen und deren Ursachen und letztlich der Feststellung und Definition des erzieherischen Bedarfs durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst.

„Der erzieherische Bedarf bzw. seine Formulierung muss mithin einen sozialpädagogisch einlösbaren Entwicklungstatbestand thematisieren und darauf bezogene Perspektiven herausstellen“ (vgl. „Qualität ist machbar“ S.26). Nur auf dieser Grundlage können mit den Adressatinnen und Adressaten Wirkungsziele (Praxisziele) entwickelt werden, die einen zentralen Platz in der Hilfeplanung einnehmen.

In ihnen wird das Anliegen der eigentlichen Hilfeleistung deutlich, die Schritte zur Veränderung und die Anzeiger (Indikatoren) für gelingende Problembewältigung. Die Entscheidung über die Geeignetheit von Hilfen ist abhängig vom Charakter einer konkreten Leistungsart/Hilfe als auch von ihrer Reichweite im Verhältnis zu den entwickelten Wirkungszielen (Praxiszielen).

Da dieser Prozess sich nicht auf völlig objektive Kriterien stützen kann, wird er durch Teamberatungen begleitet und durch Dienstanweisungen geregelt.

Wann und ob ein Fall als Fall definiert wird, hängt auch von der Leistungsfähigkeit der Basisinfrastruktur im Bereich Kindertagesstätten, der Familienarbeit sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit ab. In diesem Zusammenhang sind die Ergebnisse der Modellprojekte „Maßnahmen zur Vermeidung von Hilfen zur Erziehung“ und „KINET – Netzwerk für Frühprävention, Sozialisation und Familie“ besonders bedeutsam.

In zahlreichen Qualitätswerkstätten mit Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes und Leistungserbringern wurde und wird an einem gemeinsamen Verständnis zur Bestimmung und Bewertung von Zielen in der Hilfeplanung, zur Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten und zur Ressourcennutzung gearbeitet.

Im Ergebnis sind neue Hilfeplaninstrumente entwickelt, erprobt und eingesetzt worden (zum Beispiel Ziele nach SMARTH, neue Hilfeplanformulare, Evaluationsmethoden).

Der Hilfeplan und insbesondere die Hilfeplaninstrumente stellen eine systematische Dokumentation für die Steuerung auf der Einzelfallebene dar. Sie enthalten zum Beispiel:

- Ø Daten der Adressatinnen und Adressaten,
- Ø konkrete Aussagen zur Lebenssituation,
- Ø Aussagen zu Bedingungen, unter denen Hilfen erfolgreich/erfolglos waren,
- Ø Aussagen zur Helfedauer,
- Ø Aussagen zum Verhältnis von Kosten und Nutzen.

Diese Aussagen sollten zukünftig (unter Wahrung des Datenschutzes) mehr als bisher helfen:

- Ø nachgewiesene Wirkfaktoren transparent zu machen und zu diskutieren,
- Ø Auslöser für Hilfen aufzunehmen und für die präventive Arbeit im Sozialraum und Kooperation mit Partnern zu nutzen,
- Ø informelle Netzwerke der Klientinnen und Klienten kennenzulernen und auf deren Nutzbarkeit für Hilfen zur Erziehung zu prüfen,
- Ø das Verhältnis von Kosten und Nutzen vor allem aus fachlicher Perspektive zu steuern.

### 3.4 Grundsätze der Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe

Vereinbarungen dienen der verbindlichen Regelung der Rahmenbedingungen für die Hilfeerbringung zwischen Trägern der Freien Jugendhilfe (freie gemeinnützige oder privat gewerbliche) und dem Jugendamt.

Hilfen zur Erziehung werden nach §§ 77 oder 78 a-g SGB VIII vereinbart.

Gemäß § 78 a SGB VIII werden teil- und vollstationäre Leistungen nach den Vorgaben des § 78 a-g SGB VIII dreigliedrig auf der Ebene von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen verhandelt.

Im Mittelpunkt **dieser** Vereinbarungen steht die intendierte Wirkung bei der Adressatin/dem Adressaten. Zentrale Vertragsinhalte sind hier der Zweck der Hilfe, konkrete Inhalte der Hilfestellung und Aussagen über anzustrebende Wirkungen im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln, also Kriterien zu Prozess- und Ergebnisqualität.

In der Systematik des SGB VIII erscheint der Begriff der Qualität nicht bei der fachlichen Aufgabenbeschreibung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff), sondern in der Normierung der Vertrags- und Finanzierungsgrundlagen der Leistungserbringung (§§ 78a ff). Das ist der Ort zur nachhaltigen Sicherung von Qualität in teilstationären und vollstationären Hilfen. Auf dieser Grundlage werden Entgeltvereinbarungen leistungsgerecht abgeschlossen.

Jeder Leistungsanbieter, der ein fachlich qualifiziertes Angebot vorlegt, hat das Recht auf eine entsprechende Vereinbarung.

Für Vereinbarungen gemäß §77 SGB VIII gibt es keine Rechtsansprüche der Träger. Hier gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, der Leistungsanbieter unabhängig vom Bedarf zum Vertragsabschluss berechtigt.

Die ambulanten und alle übrigen Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden gemäß § 77 SGB VIII verhandelt. Hierfür sieht der Gesetzgeber lediglich eine Kostenvereinbarung vor.

Der Zusammenhang zu Effizienz und Effektivität der Hilfe sowie zur Qualitätsentwicklung ergibt sich somit erst aus dem Leistungsangebot des Trägers der Freien Jugendhilfe und dem Hilfeplanverfahren selbst.

Es ist zu überlegen, ob die Erfahrungen beim Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach 78 a-g SGB VIII auf den gesamten Bereich der ambulanten Hilfen übertragbar sind, denn

- Ø die generelle Verknüpfung von Leistung, Qualität und Entgelt fördert den Blick auf das gesamte System der Erziehungshilfe,
- Ø dadurch ergeben sich konkrete Möglichkeiten der vertraglichen und materiellen Verankerung von Qualitätsentwicklung,
- Ø die vertragliche Sicherung wirkungsvoller Leistungen ist finanzgünstiger als nur kostenvereinbarte ambulante Leistungen.

### 3.5 Grundsätze der Vergabe von Leistungen

#### 3.5.1 Grundsätze der Vergabe von Leistungen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII

Die Vergabe von Leistungen erfolgt auf der Grundlage des individuellen Hilfeplanes und ausschließlich nach dem Grundsatz der bedarfsgerechten Geeignetheit, Notwendigkeit, Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit durch die Fall führende Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes.

Dabei wird nach § 5 SGB VIII dem Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller von Leistungen entsprochen.

Auch in Zukunft werden hauptsächlich folgende Leistungen vergeben:

- Ø Grundleistungen in ambulanter Form (Fachleistungsstunden),
- Ø Grundleistungen in teil- oder vollstationärer Form (Tagessätze),
- Ø Individuelle Zusatzleistungen zum Grundleistungsangebot in Form pädagogischer, psychologischer oder therapeutischer Fachleistungsstunden,
- Ø Leistungsmodule aus denen eine Gesamtleistung zeitgenau konzipiert werden kann.

Im Folgenden wird vor allem die Vergabe von teil- und vollstationären Leistungen beschrieben.

Grundsätzlich ist das Jugendamt bestrebt, Hilfen für Dresdner Kinder und Jugendliche auch in Dresden anzubieten. Durch die Vielseitigkeit der Trägerlandschaft wird die gesetzliche Verpflichtung erfüllt, notwendige Angebote bedarfsgerecht zur Verfügung zu halten. (In Einzelfällen kann es pädagogisch erforderlich sein, Leistungserbringer außerhalb der Landeshauptstadt Dresden zu wählen. Dann sollte zuerst im Umland nach einer Lösung gesucht werden.)

Es gelten folgende Grundsätze:

- Ø Es werden **passfähige kombinierte Leistungsangebote** für den spezifischen Einzelbedarf vergeben. Diese sind in einem Verfahren zur Konstruktion eines passgenauen Angebotes zu entwickeln.

- Ø Zur Erhaltung von Familiensystemen und zur dauerhaften Sicherung von Kindeswohl werden **flexible integrierte Hilfen** gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII an einen Träger vergeben. Hierbei wird die Versäulung der Leistungsparagrafen der Hilfe zur Erziehung aufgehoben, und es können bedarfsgerecht verschiedene Leistungsteile (ambulant, teil- und vollstationär) miteinander verknüpft werden. Voraussetzung für die Vergabe ist, dass der Träger Vereinbarungen mit dem Jugendamt für alle Leistungsteile geschlossen hat.

### 3.5.2 Grundsätze der Vergabe von Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII

Neben den Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII gibt es die Möglichkeit der Vergabe von Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII. Beide Leistungsbereiche des SGB VIII unterscheiden sich wesentlich durch ihre Zugangsvoraussetzungen.

Während bei Leistungen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII die Eltern die Möglichkeit haben, für sich Hilfe zur Erziehung zu beantragen, handelt es sich bei der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII um Hilfen, die von den Eltern für das Kind / den Jugendlichen bzw. ab vollendetem 15. Lebensjahr vom Jugendlichen / jungen Volljährigen selbst beantragt werden können.

Zielgruppe der Eingliederungshilfe sind Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft damit beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Die Gewährung der Eingliederungshilfe setzt zwingend ein ärztliches Gutachten voraus. Nach Vorlage des Gutachtens entscheidet die Fall führende Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Abstimmung mit der Familie, dem Arzt, dem Psychologen und/oder weiterer/anderer einbezogener Fachkräfte, ob eine seelische Behinderung oder eine drohende seelische Behinderung vorliegt.

Zu beachten ist, dass nicht jede nach § 30 1 Abs. 2 Satz 1 SGB V (Kriterien WHO) diagnostizierte psychische Störung zwingend eine seelische Behinderung nach sich zieht. Das Jugendamt steht in jedem Einzelfall vor der hohen Verantwortung festzustellen, ob ein Zusammenhang zwischen der im ärztlichen Gutachten diagnostizierten psychischen Störung und der erkannten Integrationsproblematik besteht.

Bei Feststellung eines Eingliederungshilfebedarfs wird unter Beachtung sozialrechtlicher Vorrangregelungen eine bedarfsgerechte Hilfe durch den Allgemeinen Sozialen Dienst bewilligt. Die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe – **Integration des Kindes / Jugendlichen / jungen Volljährigen ins gesellschaftliche Leben** – steht im Mittelpunkt des Hilfeplanverfahrens.

Für die Ausgestaltung der Hilfe ist zusätzlich § 54 SGB XII heranzuziehen. Die konkrete Leistungsvergabe erfolgt analog der Beschreibung unter 3.5.1. .

### 3.5.3 Grundsätze der Vergabe von Leistungen der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII

Junge Volljährige können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Hilfen für sich beantragen, wenn diese zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig sind. Das Verfahren der Hilfevergabe erfolgt analog 3.5.1. . Die Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach § 27 ff. SGB VIII.

Je nach Entwicklungsstand des einzelnen jungen Menschen sind ambulante Hilfeformen im eigenen Wohnraum zu favorisieren.

## 4. Fachliche Entwicklungen und Steuerungsansätze

### 4.1 Das Steuerungssystem im Überblick

Ausgehend von den Grundsätzen für die Hilfe zur Erziehung in der Landeshauptstadt Dresden ist ein **Steuerungssystem** für die künftige fachliche, strukturelle und finanzielle Entwicklung im Entstehen.

Dieses System

- Ø sichert die Entwicklung der Basisinfrastruktur in der Landeshauptstadt Dresden, bezogen auf die Einrichtungen und Dienste in den Leistungsarten,
- Ø regelt die Ausgaben im Bereich der Hilfe zur Erziehung und deren Entwicklung,
- Ø zielt auf die Qualitätsentwicklung der Leistungsanbieter sowie der Allgemeinen Sozialen Dienste,
- Ø befördert Bedingungen zur Erreichung / zum Nachweis von Wirkungen bei Adressatinnen und Adressaten.

Der Überblick der Steuerungsansätze auf Seite 6 dieses Teilplans verdeutlicht den Zusammenhang der gewählten Steuerungsebenen mit den Qualitätsdimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Hilfe zur Erziehung wird auf **4 Ebenen** gesteuert, auf der

- Ø **strategischen Ebene** durch den Jugendhilfeausschuss,
- Ø **infrastrukturellen Ebene** durch die Jugendhilfeplanung und Fachabteilung Soziale Jugenddienste (SJD),
- Ø **einrichtungsbezogenen Ebene** durch die Grundsatzkommission und die Geschäftsstelle,
- Ø **Einzelfallebene** durch den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst.

Die Steuerung der Hilfen zur Erziehung erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Da er aber die geeigneten Hilfen nur in einem Dreiecksverhältnis mit dem Leistungserbringer und den Adressatinnen und Adressaten umsetzen kann, sind auch die Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer in die Steuerungsübersicht aufgenommen worden. Die Arbeitsprozesse werden nach den Maßstäben einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit gestaltet.

In diesem Überblick wird sichtbar, welche Schwerpunkte und Zielbereiche in den einzelnen Ebenen anvisiert werden und welche Instrumente erforderlich sind.

Aus der Fülle der bereits in der Fachabteilung Soziale Jugenddienste vorhandenen Steuerungsinstrumente sind nur einige mit besonderer Intensität benannt, sogenannte „Stellschrauben“.

Es wird deutlich, dass in den nächsten Jahren der Schwerpunkt auf der Entwicklung der infrastrukturellen, einrichtungsbezogenen und Einzelfallebene liegen wird. Das meint die Verbesserung der Wirksamkeit in den Prozessen und Ergebnissen und die weitere Qualifizierung der entsprechenden Arbeitsfelder. Die fachlichen Entwicklungsschwerpunkte erhalten so ihren Platz und inneren Zusammenhang im Steuerungssystem.

## 4.2 Berichtswesen

Das Berichtswesen ist für eine effiziente, ganzheitliche systematische und aktuelle Informationsversorgung verantwortlich. Es kann nur so gut sein wie die Güte der zugrunde liegenden Daten und die Art ihrer Erhebung.

Ausgangspunkt bilden gegenwärtig vor allem Fragestellungen zur Inanspruchnahme von Hilfen und zur Kostenkontrolle.

Die derzeitigen Erhebungen mittels RECOS 14/PRO SOZ 14+ erfolgen modular und enthalten adressatenbezogene und hilfearbeitbezogene Informationen mit Gütekriterien, wie Objektivität, Verlässlichkeit und Validität.

Sie werden ergänzt durch Mitteilungen aus dem Hilfeplan, Berichten zur Beendigung von Hilfen sowie zur Auslastung der Finanzbudgets in den einzelnen Sozialen Diensten. Damit wird die finanzielle und strukturelle Basis der Hilfe zur Erziehung weiterhin geplant und abgesichert.

Für die oben genannte Schwerpunktsetzung müssen ergänzend weitere Datenbereiche erhoben werden, die Entwicklungsfortschritte auf prozessualer und Ergebnisebene dokumentieren, zum Beispiel:

- Ø Auslöser für Hilfebedarfe,
- Ø Aussagen zur Prozessqualität / Umsetzung des Hilfeplanverfahrens:  
Anzahl der Hilfeplangespräche, Qualität von Wirkungszielen und Indikatoren, Fortschreibung der Hilfeplanung, Einhaltung des Hilfezeitraumes, Verhältnis von fallspezifischer zu fallunspezifischer Arbeitszeit im ASD, Lernprozesse aus Hilfeverläufen, Zielstellungen und Ressourcen und so weiter,
- Ø Aussagen zur Ergebnisqualität:  
(Grad der) Zielerreichung, „Wann ist eine Hilfe als erfolgreich zu bewerten?“  
Bedingungen für Wirksamkeit, Wirkungsnachweise von Hilfen, Adressatenzufriedenheit,
- Ø Kosten - Nutzen –Vergleich,
- Ø Sozialraumentwicklung, Umfeldbeobachtungen, Lebenslagen und Erziehungsbedarfe.

Diese Informationen gilt es, systematisch zu erheben, in standardisierte Formen zu kleiden und im Rahmen eines **internen Wirksamkeitsdialogen** zwischen Leistungserbringer, Allgemeinen Sozialen Jugenddienst und Geschäftsstelle auszuwerten.

## 4.3 Kommunales Qualitätskonzept

„Qualität ist nichts Feststehendes, sie ist vielmehr das Ergebnis von ausgehandelten Erwartungen und Interessen unterschiedlicher Beteiligter.“ (Dresdner Wirkungszielkatalog, 2006, S.10)

Das gilt sowohl leistungsartbezogen, im Einzelfall, auf Einrichtungs- und Trägerebene als auch im kommunalen Maßstab.

Die Vorstellungen einer auf Partnerschaftlichkeit, Gegenseitigkeit und Kooperation ausgerichteten Trägerstruktur schließen ein, das Jugendamt/den Allgemeinen Sozialen Dienst als Qualitätspartner zu definieren.

Wenn Einrichtungen der Erziehungshilfe zur Qualitätsentwicklung verpflichtet werden, so ist auch das Jugendamt/der Allgemeine Soziale Dienst verpflichtet, für den eigenen Handlungsbereich Qualitätskriterien zu entwickeln und sein Handeln damit zu steuern.

Das meint:

- Ø die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt,
- Ø die Beratungs- und Entscheidungsabläufe im Jugendamt,
- Ø die erreichte Qualität in den Hilfen zur Erziehung als Ergebnis der Aushandlung fachlicher Maßstäbe und Voraussetzungen bzw. deren Berücksichtigung in der Praxis,
- Ø „Leistungen auf dieser Grundlage rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, bedarfsgerecht zu planen und so zu realisieren, dass sowohl für die Adressatinnen und Adressaten einer Leistung als auch für das Gemeinwesen ein nachhaltiger Nutzen, also eine Verbesserung der Lebenssituation der Adressatinnen und Adressaten und damit eine Entlastung für das Leben der Gemeinschaft erreicht werden konnte.“ („Qualität ist machbar“, S. 71).

Weil die erreichbare, fachlich geforderte, politisch gewollte und finanzierbare Qualität elementar auf fachpolitische Diskurse und Entscheidungen angewiesen ist, wird geplant, Vereinbarungen mit Leistungserbringern nicht nur alleine auf der individuellen Aushandlungsebene zu belassen, sondern in ein **kommunales, trägerübergreifend ausgehandeltes transparentes Qualitätskonzept** einzubinden, das den **fachpolitischen Rahmen für** Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bietet. Wichtige Punkte sind dabei die gemeinsame Wirkungsforschung, ein wertschätzendes Beschwerde-/ beziehungsweise Feedbackmanagement, die gemeinsame Entwicklung von Angeboten / Hilfesettings mit Modellcharakter und Ähnliches.

## 4.4 Kooperation und Vernetzung

### 4.4.1 Intervention, Kooperation und Vernetzung

Der Schutz des Kindeswohls hat Vorrang vor allen anderen Aufgabenstellungen.

„In Konsequenz bedeutet dies zunächst, der Kinder- und Jugendhilfe die notwendigen Ressourcen für wirksamen Kinderschutz zur Verfügung zu stellen und den Allgemeinen Sozialen Dienst in seiner Aufgabenwahrnehmung zu stärken.“ ( Jugend- und Familienministerkonferenz am 31.05./01.06.2007 in Potsdam, Anlage zum DLT-RS 275/2007)

Kinderschutz als Querschnittsaufgabe braucht die Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten Hilfesystemen bzw. Institutionen. In der Landeshauptstadt Dresden gelten derzeit folgende verbindliche Kooperationen:

- Ø Kooperationsvereinbarung zur Koordinierung und Qualitätssicherung der Hilfen für Dresdner Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Drogenproblemen (Kooperationsvereinbarung Drogenhilfe) zwischen Gesundheitsamt und Jugendamt (11.04.2006),
- Ø Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der „Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren“ zwischen Amtsgericht Dresden – Familiengericht- und dem Jugendamt/Sozialer Jugenddienst (14.03.2005),
- Ø Konzeption Inobhutnahme (16.09.2007).

Diese Kooperationen sollen um Vereinbarungen mit der Gesundheitshilfe (frühe Hilfen) und dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten (Stärkung von Erziehungskompetenz der Eltern, Zusammenarbeit bei Mehrfachbedarfen und Eingliederungshilfen) erweitert werden.

Akute Gefährdungssituationen führen zu hohem Handlungsdruck verschiedener Partner, wie Jugendhilfe, Kindertageseinrichtung, Schule, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz und anderen sozialen Diensten.

Das Wissen um die Bedeutung und Berechtigung der unterschiedlichen Herangehensweisen auf der Grundlage unterschiedlicher gesetzlicher Aufträge und Kontroll-, Interventions- und Hilfestrategien ist Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Das Jugendamt ist vom Gesetzgeber beauftragt, mit jedem Leistungserbringer eine Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl abzuschließen und die Verfahren und die Kommunikation transparent zu sichern. Dieser Prozess soll zeitnah verwirklicht werden.

#### 4.4.2 Prävention, Kooperation und Vernetzung

Vergleicht man die Leistungsfelder der Hilfen zur Erziehung mit denen der Offenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, so liegen die Entwicklungspotenzen nicht in der Abgrenzung voneinander, sondern im sinnvollen Bezug zueinander.

„Die Zielrichtung des SGB VIII entsprechend, die präventive Funktion der Kinder- und Jugendhilfe stärker gesetzlich auszugestalten und stützende, fördernde und entlastende Leistungen besonders für Familien im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung zu entwickeln.“

(vgl. R. Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Verlag C. H. Beck, München 2006, S. 237 ff)

Die Förderung von neuen Kooperationsansätzen in der Landeshauptstadt Dresden zur Vermeidung von Hilfen zur Erziehung (im weitesten Sinne) kann als Chance zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen und Methoden bei der Bewältigung komplexer werdender sozialer Problematiken von Adressatinnen und Adressaten verstanden werden.

„Der gesellschafts- und fachpolitische Kontext der Projekte kann wie folgt beschrieben werden:

- Im Sozialisationsbereich sind bereits im Rahmen frühkindlicher Entwicklung und Bildung veränderte Ausgangs- und Problemlagen zu verzeichnen, die bei nicht angemessener Bearbeitung das Risiko massiver negativer Langzeitfolgen in sich bergen.
- Solche Lösungen können mit den etablierten Strukturen, Ressourcen und fachlichen Ansätzen weder der Einrichtung der sozialisatorischen und erzieherischen Regelversorgung, noch der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialarbeit ohne Weiteres entwickelt und erprobt werden.
- Die damit bezeichnete doppelte Ausgangslage (neue Bedarfslagen/etablierte Strukturen) verlangt nach neuen Problemverständnissen (Theorie/Diagnose), sowie neuen Ansätzen (Konzept/Methode), Strukturen (Organisation, Ressource, Kooperation) und Kompetenzen zu deren Bearbeitung (Professionalisierungsdefizite, auch im internationalen EU- Vergleich), die ein über den gegebenen Geschäftsbetrieb und die routinierte Praxis hinausweisendes Profil sowie besondere selbstreflexive Qualitäten aufweisen müssen.“

(„Maßnahmen der Jugendhilfe, die zur Vermeidung von Einzelfallhilfen führen: Projekte zur Einzelfallvermeidung“ in Verbund mit dem Programm „Optimierung von Erziehungs- und Bildungsprozessen, Familienbildung und Beratung in der Kindertagesstätte“ Zwischenbericht, apfe e. V., 2006, S. 5).

Ansätze von „Projekten zur Einzelfallvermeidung“, „KINET“ oder „OPTI“ sind darauf gerichtet:

- Ø Krisen beziehungsweise deren Eskalation im Prozess des Aufwachsens junger Menschen in Folge sozial belastender beziehungsweise belasteter Lebenslagen zu vermeiden,
- Ø Erziehungs- und Bildungsprozesse, Familienbildung und Beratung in der Kindertagesstätte zu optimieren,
- Ø persönlichen Belastungen von Adressatinnen und Adressaten und Familien vorzubeugen,
- Ø soziale Kosten zu reduzieren,

- Ø weitere Impulse für einen qualitätsorientierten Wirksamkeitsdialog von Institutionen und Leistungserbringern zu setzen (vgl. a. a. O., S. 8).

In Dresden sind derzeit sehr unterschiedliche Einzelprojekte tätig, die sich oben genannten Anspruch verpflichtet haben, die eine Vielzahl differenzierter Wirkungen verfolgen und wissenschaftlich begleitet werden.

In der Zwischenzeit liegt der Abschlussbericht „Projekte zur Einzelfallvermeidung“ vor. Eine abschließende Auswertung des Modellprojektes muss außerhalb dieses Teilplanes erfolgen, da es zum Zeitpunkt der Endredaktion für diesen Teilplan noch nicht möglich war.

Es zeichnet sich aber bereits ab:

- Ø Kooperationen und Vernetzungen zwischen Institutionen (Jugendamt mit seinen Abteilungen und Diensten, mit Eigenbetrieb Kindertagesstätten und anderen Ämtern) sollten inhaltlich auf ihre Effektivität und Effizienz geprüft werden,
- Ø Erfahrungen und Ergebnisse der internen und externen Evaluation sind in den laufenden fachlichen Diskurs und die Wirksamkeitsdialoge der Fachabteilungen des Jugendamtes mit den Leistungserbringern einzubinden,
- Ø Die Erschließung und Nutzbarmachung sozialräumlicher Ressourcen zur Verbesserung der Lebenslagen und Lebensräume von Adressatinnen und Adressaten bleibt eine ständige Gestaltungsaufgabe. Dazu sollten Sozialraumkonzepte leistungsfeldübergreifend entwickelt und fortgeschrieben werden (zum Beispiel mit der Abteilung Kinder- und Jugendförderung, dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten, dem Schulverwaltungsamt),
- Ø Eltern sind konsequenter in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen. Dabei ist die alltagsnahe Hilfe und Stabilisierung von Lebenslagen genauso wichtig wie ihre Integration in Unterstützungssysteme der sozialen Arbeit und der Aufbau eigener Netzwerke.

Der öffentliche Träger und die Träger der freien Jugendhilfe sollen gemeinsam Lösungswege zum Gestalten von Präventivangeboten entwickeln, die für belastete Familien präventiv, und insbesondere im Zusammenhang mit Rückführungen von Kindern und Jugendlichen aus stationären Hilfen durchgeführt werden können. Im Zusammenwirken mit den Familiengerichten soll die Gesetzesänderung zur Befugnisweiterung der Familienrichter als Grundlage zur Gestaltung oben genannter Angebote verstanden werden.

In diesem Zusammenhang gewinnen die Erfahrungen und Effekte des Modellprojektes „Einzelfallvermeidende Maßnahmen“ an Gewicht. So sollten zum Beispiel die Synergieeffekte aus der Vernetzung mit Familienbildung genutzt werden. Eine engere Zusammenarbeit der Fachabteilungen innerhalb des Jugendamtes wäre eine weitere Ressource, die sinnvoll einzusetzen ist.

## 4.5 Systemisches Case-Management als Ansatz zur Steuerung von Hilfen zur Erziehung

Case-Management geht davon aus, dass die Adressatinnen und Adressaten selbst am ehesten wissen, „was gut für sie ist“ und vermittelt im Spannungsfeld von Lebensweltorientierung und Ökonomisierung. Hilfen sollen so lange wie nötig, aber so kurz wie möglich dauern, weil mit der Verfestigung von Strukturen über einen längeren Zeitraum Abhängigkeit entstehen kann. Der professionelle Aufwand wird dabei so gering wie möglich gehalten bei größtmöglichem Nutzen für alle Beteiligten. Damit diese Gedanken, die maßgeblich mit der Nutzung der klienteneigenen Ressourcen lebensweltlicher Netzwerke zu tun haben, in die Arbeit möglichst aller Mitarbeiter schnell Eingang finden, entstanden in der Abteilung Arbeitsgruppen mit den Schwerpunkten Falleingangsphase, Netzwerkkarte, Kindeswohlgefährdung und Verwandtschaftsrat vor dem Hintergrund der Anwendung der Case-Management-Methoden. In einem Fachtag im Juli 2007 wurde als erstes Ergebnis dieser Arbeit die Netzwerkkartentechnik mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes besprochen und deren Anwendung verbindlich festgelegt.

Der Rechtsanspruch der Eltern auf Hilfe zur Erziehung wird in der Landeshauptstadt Dresden auch weiterhin sozialpädagogisch und finanziell im Mittelpunkt der Arbeit stehen.

Es muss darum gehen, wirtschaftliche und zielwirksame Prozesse noch sinnvoller miteinander zu verbinden.

Das Systemische Case-Management versucht mit seinem Ansatz noch konsequenter als bisher, über die Lebenswelt die Selbstwirksamkeit der Adressatinnen und Adressaten zu erfassen und zu nutzen.

Als wesentliche Aufgabe des Systemischen Case-Managements gilt die ressourcenorientierte Gestaltung komplexer Hilfeverläufe.

Das bedeutet, zukünftig konsequent **die informellen, privaten Hilfemöglichkeiten in den Lebenswelten der Klienten** zu analysieren und **in den Kontext professioneller Hilfe zur Erziehung** zu stellen.

Folgende Bereiche stehen im Mittelpunkt der **Falleinschätzung**:

1. klienteneigene persönliche Ressourcen,
2. lebensweltliche, informelle Netzwerke der Klienten und ihre privaten sozialen Bindungen,
3. öffentliche, formelle, (etwa sozialräumliche) Netzwerke,
4. Vermittlung, Verbindung und Koordination von informellen (nicht professionellen) mit formellen (professionellen, öffentlichen) Hilfen.

In diesem Zusammenhang erhalten die jeweils sozialen Kontexte der Klienten, ihre Beziehungszusammenhänge, eine noch wesentlichere Bedeutung für die Fallarbeit.

Das Verstehen von Verhaltensweisen, Symptomen, Problemen und Ressourcen der Klienten (ihr Hilfebedarf) bekommt erst innerhalb dieser Kontexte Sinn.

Dafür sind analytische Methoden zu erlernen und einzusetzen, wie zum Beispiel verschiedene Netzwerkkarten zur Erfassung sozialer Bezüge, Reframing für Ressourcenaktivierung, Nutzung des Verwandtschaftsrates und so weiter.

Zur Definierung, Vereinbarung und Erreichung von Wirkungszielen ist die Kenntnis der genannten Kontexte ebenfalls wichtig. Ziele und Handlungen zur Zielerreichung müssen zu den jeweiligen Kontexten passen (vgl. Kleve, Haye, Hampe - Grosser, Müller „Systemisches Case-Management, 2003).

Insgesamt sollen folgende Effekte erzielt werden:

- Ø Weiterentwicklung des Fallverstehens und der Hilfeplanarbeit, einschließlich der internen Evaluationsmöglichkeiten durch die Fachkräfte. Dabei entwickelt der Allgemeine Soziale Dienst ein systemisches Fallmanagement.
- Ø Verstärkung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfe zur Erziehung, das heißt Klienten sollen Selbstwirksamkeit bewusst erleben und Abhängigkeiten vom Hilfesystem vermeiden („zentrales Hilfeparadoxon“).
- Ø Der interne Wirksamkeitsdialog zwischen Allgemeinen Sozialen Dienst und Leistungserbringern wird intensiviert.
- Ø Das Ziel optimaler Lösungen für die Probleme der Klienten soll verknüpft werden mit der Bestrebung nach Kostensenkung durch sparsamen Einsatz von Personal und Zeit sowie durch Koordination unterschiedlicher fallbezogener Hilfen. Der Ansatz versucht, Lebensweltorientierung und Ökonomisierung nicht als gegenläufige Strömungen zu sehen, sondern sie zu integrieren und zu vereinen.
- Ø Die konsequente Arbeit mit Systemischem Case-Management wird Auswirkungen haben auf die Fortschreibung von Standards und die Qualitätsentwicklung.

#### 4.6 Kinderschutz als Präventionsansatz in Dresden

Bundesweit gehen die Bemühungen der Jugendämter dahin, dem gesunden Aufwachsen von Kindern und dem effektiven Schutz des Kindeswohls noch stärkere Bedeutung beizumessen. Dies bedeutet, die notwendigen Ressourcen für wirksamen Kinderschutz zuverlässig zur Verfügung zu stellen und den Allgemeinen Sozialen Dienst in seiner sensiblen Aufgabenwahrnehmung zu stärken.

Schrapper kennzeichnet **Risikofaktoren für Kinder** so:

- Ø belastende Lebenslagen ihrer Eltern, die nicht unterstützend ausgeglichen werden (=kompensiert) werden;
- Ø individuelle Beeinträchtigungen ihrer Eltern, die nicht kompensiert werden;
- Ø eigene Beeinträchtigungen, deren Kompensation die Eltern überfordert und die nicht kompensiert werden;
- Ø „versprochene“ Kompensation, die nicht hält, was sie verspricht (=zuverlässig funktioniert);
- Ø ein gesellschaftliches Klima, das die Pflicht zur Kompensation nicht „ernst nimmt“.

(vgl. Fachtag des Dt. Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom 13.-15.06.07 in Berlin zum Thema: “Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung“)

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl ist in erster Linie Bestandteil der elterlichen Erziehungsverantwortung und als solche im Grundgesetz verankert. Vordergründige Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, die Eltern effektiv und wirkungsvoll bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Ist das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden beziehungsweise an der Abwendung mitzuwirken, so sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von staatlicher Seite zu treffen.

In diesem Zusammenhang ist das Jugendamt entsprechend SGB VIII verpflichtet

- Ø Hilfen zur Erziehung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 27 vorliegen und die Eltern einverstanden sind,
- Ø ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr dies erfordert,
- Ø das Familiengericht anzurufen, wenn eine Kindeswohlgefährdung durch Hilfen nicht abgewendet werden kann.

Im Besonderen ist im § 8a SGB VIII geregelt, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung für Kinder oder Jugendliche das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten und des betroffenen Kindes oder Jugendlichen abzuschätzen ist.

Die Abschätzung beim freien Träger erfolgt durch Heranziehung einer erfahrenen Fachkraft. Für den öffentlichen und für den freien Träger besteht immer die Möglichkeit, externe Fachkräfte wie zum Beispiel Ärzte in die Risikobewertung einzubeziehen.

Kinderschutz erfordert schnelles Reagieren auf Gefährdungssituationen und die Einbeziehung des gesamten Hilfesystems in den Schutzauftrag. Das Jugendamt hat die Aufgabe, Informationen zu gewinnen, eine Risikoabschätzung vorzunehmen und weitere notwendige Schritte zur Sicherung des Kindeswohls einzuleiten.

Besonderheiten für den freien Träger ergeben sich aus dem Inhalt des § 8a Abs. 2 SGB VIII, der besagt, dass in Vereinbarungen sicherzustellen ist, dass bestimmte Pflichten zu erfüllen sind.

Die Öffentlichkeit ist durch Berichterstattungen der Medien über Fälle von schwerwiegender Kindeswohlgefährdung zunehmend stärker sensibilisiert für die Thematik Kinderschutz. Es gibt eine verstärkte öffentliche Wahrnehmung von Problemfällen. Das hat zur Folge, dass einerseits das Handeln des Jugendamtes allgemein kritisch betrachtet wird, andererseits Bürger stärker auf eigene Wahrnehmungen möglicher Kindeswohlgefährdung hinweisen und die Meldungen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen auch in Dresden deutlich angestiegen sind. Es ist eine scheinbare Zunahme von Problemfällen zu verzeichnen.

Die Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung sind vielschichtig und müssen mit besonderer Sorgfalt im Spannungsfeld zwischen Unterstützung und Hilfeleistung für betroffene Familien und notwendigem Eingriff in familiäre Bezugssysteme mit gegebenenfalls sorgerechtlchen Konsequenzen anhand der jeweils individuellen Situation geprüft werden.

Dabei können vordergründig Anhaltspunkte beim Kind, Anhaltspunkte im sozialen Bezugssystem und/oder Anhaltspunkte für eine mangelnde Fähigkeit oder fehlende Bereitschaft zur Mitwirkung vorliegen.

In Dresden hat sich ein Verfahren im Jugendamt zum Umgang mit Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen etabliert. Es erfolgt eine Dokumentation der Verfahrensschritte im Einzelfall.

Die Einbeziehung freier Träger ist über das Instrument der Vereinbarung geregelt, die inhaltlich auf eine eigenverantwortliche Risikoabschätzung, ein Hinwirken auf

Inanspruchnahme von Hilfen, die Information an den öffentlichen Träger, wenn Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Hilfen in Anspruch zu nehmen bzw. Information, wenn die angenommene Hilfe nicht ausreichend ausgerichtet ist.

Die zentrale Informationsstelle für eingehende Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen ist der Allgemeine Soziale Dienst. In den einzelnen Stadtteilsozialdiensten werden diese Meldungen seit 01.01.2007 einheitlich statistisch erfasst. Für das Jahr 2007 erfolgten statistische Auswertungen zu folgenden Punkten:

- Ø Meldungen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Dresden gesamt mit Aufschlüsselung nach Stadtteilsozialdiensten I-V,
- Ø Wer meldete den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit Gesamtübersicht für Dresden und der Darstellung der einzelnen Stadtteilsozialdienste,
- Ø Struktur gewährter Hilfen zur Erziehung infolge Abprüfung der Meldung Kindeswohlgefährdung,
- Ø Meldungen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Übersicht,
- Ø Meldungen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach Altersgruppen und Altersstufen,
- Ø Meldungen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in den Sozialräumen, Aufschlüsselung nach Alter,
- Ø Einleitung sorgerechtl. Maßnahmen infolge Meldungen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Insgesamt erfolgten im Jahr 2007 die meisten Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen in den Bereichen der Stadtteilsozialdienste Neustadt/Pieschen/Klotzsche gefolgt von Prohlis/Leuben, Altstadt/Plauen und dem gegenüber mit weniger Meldungen die Stadtteile Cotta und Blasewitz/Loschwitz.

Im Gesamtergebnis der Stadt Dresden waren die Melderinnen und Melder von Kindeswohlgefährdungen mit unterschiedlichen Anteilen: sonstige Personen, anonyme Melderinnen und Melder, Leistungserbringer in laufenden Hilfen, Eltern, Polizei, sonstige Institutionen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, soziale Dienste, Ärzte, Kliniken, junge Menschen selbst, Personensorgeberechtigte, Gericht und Gesundheitsamt.

Die Verteilungen der Melderinnen und Melder sind in den einzelnen Stadtteilsozialdiensten unterschiedlich.

In der Strukturübersicht zu den gewährten Hilfen zur Erziehung nach Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen wird deutlich, dass ein Bedarf an ambulanter Hilfe gemäß § 31 SGB VIII in hohem Maß festgestellt wurde, gefolgt von stationärer Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII. Andere Hilfeformen haben sich in jeweils geringeren Anteilen an eine Prüfung von Kindeswohlgefährdung angeschlossen.

Die Aufschlüsselung der eingegangenen Meldungen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen nach Altersgruppen zeigt, dass es in jedem Alter zu Gefährdungswahrnehmungen gekommen ist. Knapp die Hälfte aller Meldungen beziehen sich auf die Altersgruppen 4-6 Jahre, 7-9 Jahre und 10-13 Jahre. Knapp ein Viertel der Meldungen bezieht sich auf die Altersgruppe der 1-3 Jährigen. Der Anteil der unter 1 Jährigen und der 14-17 Jährigen ist in etwa vergleichbar.

Hinsichtlich der erfolgten Meldungen und der bei den stattgefundenen Überprüfungen tatsächlich festgestellten Hilfebedarfe im Rahmen von Hilfen zur Erziehung ist eine hohe Diskrepanz festzustellen. Das heißt, dass sich bei einer Vielzahl von Meldungen der Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt hat.

Um Kinderschutz zu sichern und Gefahrenpotentiale für Kinder frühzeitig zu erkennen und zu beheben, ist jede Meldung fachlich fundiert und mit großer Sorgfalt zu prüfen. Dazu ist die Orientierung und Arbeit mit dem Stuttgarter Kinderschutzbogen in Dresden verbindlich festgelegt.

Die insgesamt 871 im Jahr 2007 eingegangenen Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen hatten 190 Hilfen zur Erziehung, 101 Inobhutnahmen und 81 sorgerechtliche Maßnahmen zur Folge. In 372 Fällen wurde aktiv Unterstützung in Form von Hilfe gewährt, Krisenintervention vorgenommen oder erfolgte eine Anregung zum Eingriff in elterliche Rechte bei Gericht.

Für die Sicherung von Kinderschutz besteht eine Verantwortungsgemeinschaft. Diese beinhaltet eine enge Kooperation zwischen den betroffenen Familien, dem öffentlichen und freien Träger sowie allen weiteren Institutionen wie Schule, Kindertagesstätten und andere Behörden.

Ziel eines wirksamen Kinderschutzes ist es, Problemsituationen so frühzeitig wie möglich zu erkennen und dementsprechend so früh wie möglich unter größtmöglicher Aktivierung der familiären Ressourcen korrigierend zu regulieren.

Kinder und Familien in schwierigen Lebenssituationen haben Anspruch auf rechtzeitige und verlässliche Hilfe, je früher desto wirkungsvoller!

Im Landesmodellprojekt „**Netzwerke für Kinderschutz in Sachsen - Pro Kind Sachsen**“ ist die Landeshauptstadt Dresden einer von 5 Modellstandorten, ausgewählt vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und dem Landesjugendamt.

(Vgl. Entwurf des Kooperationsvertrages vom 27.07.07)

**Ziel** des Modellprojektes ist, durch funktionierende Informations- und Kooperationsstrukturen Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern in einem interdisziplinären Kontext zu entwickeln.

### **Der Baustein 1**

(Grundversion) umfasst die Entwicklung eines **eigenen Präventionskonzeptes für die Landeshauptstadt Dresden**. Dabei steht die enge Zusammenarbeit von Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfe und weiterer Kooperationspartner für (werdende) Eltern in belasteten Situationen im Mittelpunkt. Ziel ist, frühe und passfähige Hilfsangebote - außerhalb von Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes - dauerhaft vernetzt und als innovative Regalarbeit - anzubieten und gegebenenfalls neu zu entwickeln.

### **Der Baustein 2**

beinhaltet die Durchführung des Projektes „Pro Kind“ in der Landeshauptstadt Dresden. In ihm wird das dem Forschungsprojekt zugrunde liegende spezielle Hilfeangebot **intensiver aufsuchender Familienbegleitung durch ein Tandem von Hebammen und Sozialpädagoginnen** implementiert, erprobt und evaluiert.

Es werden 5 Ziele verfolgt, 3 primär gesundheits- und entwicklungspsychologische, 1 primär sozialökonomisches und ein strukturelles / kommunalpolitisches:

- Ø gesundes Leben schon in der Schwangerschaft,
- Ø körperliche, emotionale, sprachliche und kognitive Frühförderung des Kindes,
- Ø Förderung der elterlichen Kompetenz und ihrer Lebensplanung,
- Ø Kosteneinsparungen für Kommunen, Staat und Krankenkassen und
- Ø die Schaffung von Voraussetzungen für eine Übertragbarkeit des Konzeptes auf andere Kommunen.

Nach der Modelllaufzeit (12/2011) wird zu beraten sein, welche Erfahrungen und Ergebnisse in die fachliche Arbeit und in die Regelfinanzierung einfließen müssen.

#### Literaturverzeichnis

##### Anhang

Anhang 1 – Leistungsarten, Wirkungspotenziale, Strukturqualität

Anhang 2 – Statistik

## Literaturverzeichnis

Arbeitsstelle für Praxisberatung, Forschung und Entwicklung e.V. (apfe) (2006): Qualität ist machbar! Abschlussbericht zum sächsischen Landesmodellprojekt „Qualitätsentwicklung und -steuerung in den erzieherischen Hilfen“, Dresden

Christa, H., Robert, G., Drössler, T. (2006): Maßnahmen der Jugendhilfe, die zur Vermeidung von Einzelfallhilfen führen: „Projekte zur Einzelfallvermeidung“ in Verbund mit dem Programm „Optimierung von Erziehungs- und Bildungsprozessen, Familienbildung und Beratung in der Kindertagesstätte“ Zwischenbericht, Dresden

Dominik, H. Ernste (2007): „Zu viel Korporatismus – zu wenig Wettbewerb“ in: Blickpunkt Jugendhilfe, Berlin

Freistaat Sachsen (2001): Arbeitsgrundlagen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Jugendhilfeplanung, Chemnitz

Freistaat Sachsen (2006): Landesmodellprojekt „Qualitätsentwicklung und -steuerung in den erzieherischen Hilfen, Chemnitz

Freistaat Sachsen (1999): Rahmenvertrag nach § 78 SGB VIII, Chemnitz

Harnach-Beck (1995): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe, München

Jugend- und Familienministerkonferenz (2007): Anlage zum DLT-RS 275/2007, Potsdam

Macsenaere, M. (2006): „Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe sind messbar! Methoden, Ergebnisse und Empfehlungen der Jugendhilfe-Effekte-Studie (JES) und weiterer darauf beruhender wirkungsorientierter Evaluationen“ in: Projekte eXe (Hg.): Wirkungsevaluation in der Kinder- und Jugendhilfe, München

Merchel, J.(Hg.) (2000): Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe, Frankfurt a. M.

Kleve, Haye, Hampe-Grosser, Müller (2003): Systemisches Case-Management

Landeshauptstadt Dresden (Hg.) (2006): Dresdener Wirkungszielkatalog für die Kinder- und Jugendhilfe

Landeshauptstadt Dresden (Hg.) (2004): Grundsätze für die Hilfe zur Erziehung

Landeshauptstadt Dresden (Hg.) (2004): Rahmenkonzeption Programmatische Jugendhilfeplanung

Landeshauptstadt Dresden (Hg.) (2006): Sozialatlas

Schrappner, Chr. (2006): „Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung – vom Frühwarnsystem bis zur Krisenintervention“ In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: „Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung – Wirksame Frühwarnsysteme und Interventionskonzepte“ (Fachtag Berlin)

Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hg.) (2003): Erste Erfahrungen bei der Umsetzung der Regelung nach §§ 78 a bis g SGB VIII und die wirkungsorientierte Gestaltung von Qualitätsentwicklungs-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, Berlin

Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hg.) (2001): Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe, Berlin

Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hg.) (2004): Zusammenhänge und Wirkungen: Umsetzungsstand und Perspektiven der Regelungen nach §§ 78 a bis g SGB VIII, Berlin  
Wiesner, R. (Hg.) (2006): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, München